



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 25. Juli 1996

14. Stück

53. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Kanalisationsverordnung geändert wird
54. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)
55. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1996 über die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

53. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Kanalisationsverordnung geändert wird

Auf Grund der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1995, und des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Kanalisationsverordnung, LGBl. Nr. 85/1985, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 71/1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen und von Anschlußkanälen gelten die ÖNORMEN B 2500, B 2501, B 2502-1, B 2502-2, B 2503, B 2504, B 5101, B 5103, B 5110 und EN 124.

(5) Grundleitungen und Anschlußkanäle müssen, soweit dies zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Leitungssystemen erforderlich ist, in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM Z 1001 gekennzeichnet sein.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Besondere Erfordernisse für Einleitungen

(1) Werden gewerbliche oder industrielle Abwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so dürfen die unter „Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation“ angeführten Emissionsbegrenzungen der nachstehend wiedergegebenen Verordnungen nicht überschritten werden:

Abwässer aus	BGBl. Nr.
Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern	870/1993
Erzeugung von gebleichtem Zellstoff	181/1991 in der Fassung 537/1993
Erzeugung von Papier und Pappe	610/1992
Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien	184/1991 in der Fassung 537/1993
Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben	612/1992 in der Fassung 537/1993
Kühlsystemen und Dampferzeugern	1072/1994
Reinigung von Verbrennungsgas	886/1995
Laboratorien	887/1995
Anlagen zur Wasseraufbereitung	892/1995

Abwässer aus	BGBl. Nr.
Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien	871/1993
Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben	182/1991 in der Fassung 537/1993
Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben	183/1991 in der Fassung 537/1993
Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen)	1075/1994
Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung	1080/1994
Zucker- und Stärkeerzeugung	1073/1994
Brauereien und Mälzereien	1074/1994
Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und alkoholischen Getränken	1076/1994
Sauergemüseerzeugung	1081/1994
Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung	1079/1994
Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung	1078/1994
Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	1077/1994
Kartoffelverarbeitung	890/1995
Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	894/1995
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	888/1995
Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren	92/1996
Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen	609/1992 in der Fassung 537/1993
Graphischen oder fotografischen Prozessen	611/1992 in der Fassung 537/1993
Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung	889/1995
Tankstellen, Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben	872/1995
Tierkörperverwertung	891/1995
Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	893/1995
Sickerwasser aus Abfalldeponien	613/1992 in der Fassung 537/1993

(2) Für Abwässer aus anderen, im § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannten Bereichen gelten bis zum Inkrafttreten der nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Abwasseremissionsverordnungen die in Anlage A, Spalte II, dieser Verordnung unter „Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation“ angeführten Grenzwerte als Richtwerte. Diese Werte sind auch anzuwenden, wenn branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen für einen Inhaltsstoff bzw. eine Eigenschaft eines Abwassers keinen branchenspezifischen Grenzwert enthalten, oder für Abwässer, die keinem der Herkunftsgebiete nach § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung zuordenbar sind.“

3. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) Technische Angaben:

Menge, Art und Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer, insbesondere die Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe.“

4. Im Abs. 1 des § 4 hat in der lit. c die Z. 2 zu lauten:

„2. Grundrißpläne im Maßstab 1:100.“

5. Im Abs. 1 des § 4 hat in der lit. c die Z. 4 zu lauten:

„4. Detailpläne für Vorreinigungsanlagen im Maßstab 1:50 bzw. 1:20: Diese Pläne haben allfällige Vorreinigungsanlagen mit Grundriß sowie Quer- und Längsschnitten zu enthalten.“

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5 ÖNORMEN

Die im folgenden angeführten ÖNORMEN, die vom Österreichischen Normungsinstitut, 1021 Wien, Heinestraße 38, nach dem Normengesetz 1971 geschaffen wurden, werden für verbindlich erklärt:

ÖNORM B 2500 Abwassertechnik, Entstehung und Entsorgung von Abwasser; Begriffsbestimmungen und Zeichen (Ausgabe 1. Oktober 1990);

ÖNORM B 2501 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Bestimmungen für Planung und Ausführung (Ausgabe 1. Dezember 1980);

ÖNORM B 2502-1 Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) für Anlagen bis 50 Einwohnerwerte; Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 1. Juli 1994);

ÖNORM B 2502-2 Kleine Kläranlagen für Anlagen von 51 bis 500 Einwohnerwerten; Anwendung, Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 1. Dezember 1995);

ÖNORM B 2503 Ortskanalanlagen (Straßenkanäle); Richtlinien für die Ausführung (Ausgabe 1. September 1992);

ÖNORM B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen (Ausgabe 1. Mai 1978);

ÖNORM B 5101 Mineralöl-Abscheideanlagen (Ausgabe 1. September 1990);

ÖNORM B 5103 Fettabscheideanlagen (Ausgabe 1. Februar 1995);

ÖNORM B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen auf Basis von ÖNORM EN 124 (Ausgabe 1. Jänner 1995);

ÖNORM EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen; Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung (Ausgabe 1. Jänner 1995);

ÖNORM Z 1001 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt (Ausgabe 1. Jänner 1987).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

54. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ S 1,46
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ S 2,58
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen S 4,60
- d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist S 0,55

§ 2

- (1) Die Tagesgebühr beträgt S 360,-.
- (2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols S 375,- und bei Reisen in andere Länder S 500,-.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

55. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1996 über die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 1996, V 221/95-7, die lit. d des § 35 Abs. 3 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol, beschlossen in der außerordentlichen Vollversammlung vom 18. Dezember 1969, in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Vollversammlung vom 16. November 1988, kundgemacht in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol vom 13. März 1991, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:

Schwamberger

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.